

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Mühleberg

Überbauungsordnung «ZPP Heggidorn» mit Erschliessungsprojekt
(inkl. Änderung der Kantonsstrasse)

im koordinierten Verfahren nach Art. 5 KoG

Überbauungsplan 1:500

Die Planung besteht aus:

- Zonenplanänderung
- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Landerwerbsplan
- Erschliessungsprojekt

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Juli 2023

mühleberg/uo zpp heggidorn/1/06403_uo_230608_ge/mv/kv/dr/m

Legende

Inhalte:

- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung zur ZPP sowie zur Detaillierschliessung Heggidorn
- Wirkungsbereich Erschliessungsprojekt
- Gewerbeflächen
- Abstand zur Detaillierschliessung und zur Zonengrenze
- Spezialbaulinien A
- Spezialbaulinien B
- Bereich für Siedlungsrandgestaltung
- Bereiche für Gestaltung Strassenraum Murtenstrasse
- Bereich für Reihe aus Hochstammlaubbäumen
- Sichtzone für Anschluss Murtenstrasse
- Sichtzone Detaillierschliessung
- Bereich für Basiserschliessung
- Bereich für Detaillierschliessung
- Bereiche für Arealzufahrten
- Bereiche für Anschluss Parzellen Nrn. 2540 und 2311

Hinweise:

- Ausbau Basiserschliessungsstrasse gemäss Erschliessungsprojekt
- Neue Leitungen Basiserschliessung gemäss Erschliessungsprojekt
- Neubau Detaillierschliessungsstrasse gemäss Erschliessungsprojekt
- Neue Detaillierschliessung Schmutzabwasserleitung gemäss Erschliessungsprojekt
- Neue Detaillierschliessung Sauberabwasserleitung gemäss Erschliessungsprojekt
- Neue Detaillierschliessung Frischwasserleitung gemäss Erschliessungsprojekt
- bestehende Leitungen (Auswahl)
- mögliche Baumstandorte
- Wald
- Gewässer offen / eingedolt

ecoptima • Spitalgasse 34 • Postfach • 3001 Bern • Telefon 031 310 50 80 • Fax 031 310 50 81 • www.ecoptima.ch • info@ecoptima.ch

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 12. März 2020
Abschliessende Vorprüfung vom 3. Mai 2022
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 27. April 2023 und 4. Mai 2023
Publikation im Amtsblatt vom 26. April 2023
Öffentliche Auflage vom 27. April 2023 bis und mit 29. Mai 2023

Einspracheverhandlungen vom -
Erliefigte Einsprachen 0
Unerliefigte Einsprachen 0
Rechtsverwarungen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 3. Juli 2023

Der Präsident

René Maire

Die Sekretärin

Tanja Glömen

Bekanntmachung nach Art. 122, Abs. 8 BauV

im amtlichen Anzeiger vom 13. Juli 2023

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Mühleberg, 10. Juli 2023

Die Gemeindegemeinschaft

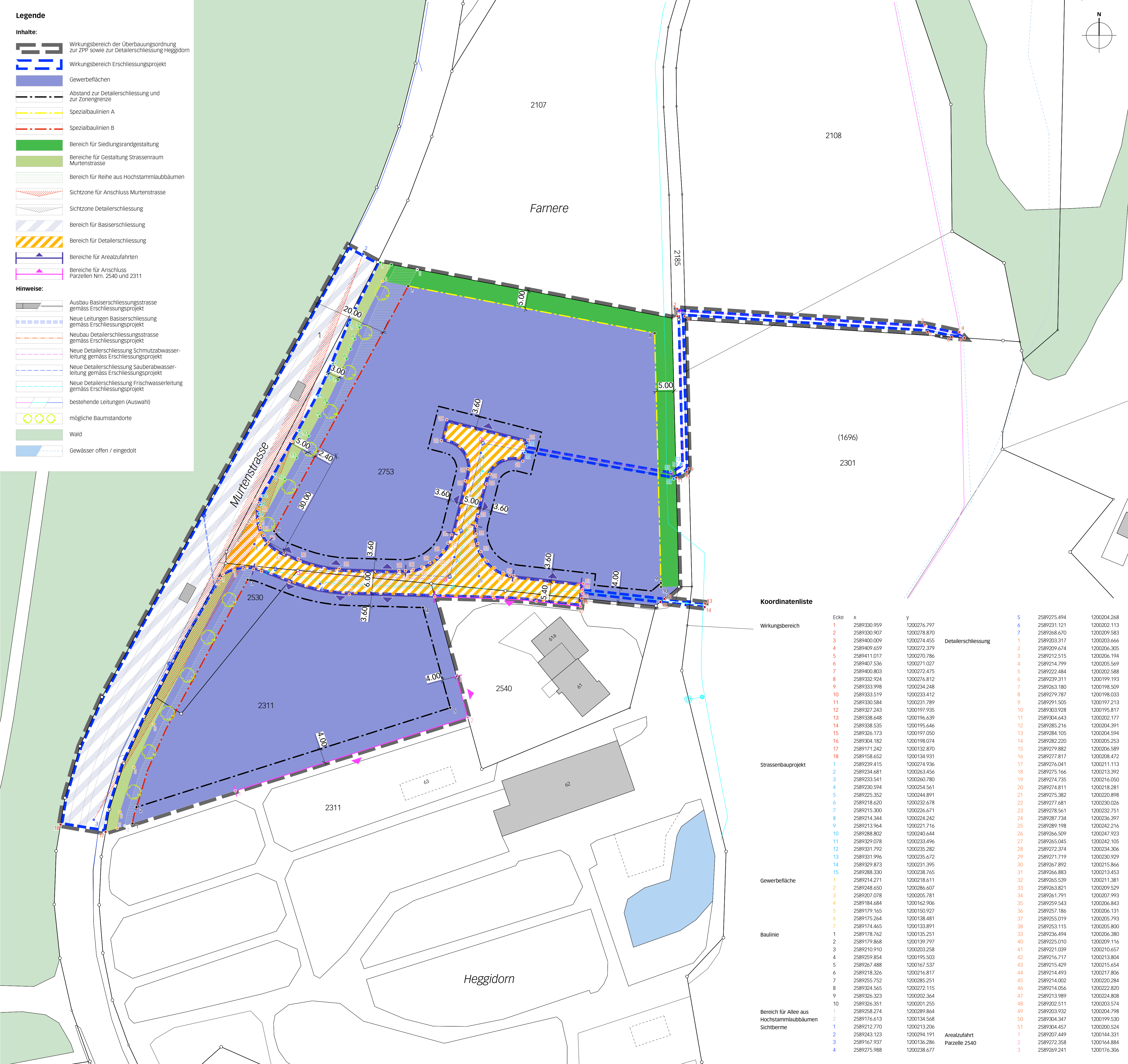
Tanja Glömen

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

22. April 2024



22. April 2024



Koordinatenliste

Ecke	x	y			
1	2589330.959	1200276.797	5	2589275.494	1200204.268
2	2589330.907	1200278.870	6	2589231.121	1200202.113
3	2589400.009	1200274.455	7	2589268.670	1200209.583
4	2589409.659	1200272.379	1	2589203.317	1200203.666
5	2589411.017	1200270.786	2	2589209.674	1200206.305
6	2589407.536	1200271.027	3	2589212.515	1200206.194
7	2589400.803	1200272.475	4	2589214.799	1200205.569
8	2589332.924	1200276.812	5	2589222.484	1200202.588
9	2589333.998	1200234.248	6	2589239.311	1200199.193
10	2589333.519	1200233.412	7	2589263.180	1200198.509
11	2589330.584	1200231.789	8	2589279.787	1200198.033
12	2589327.243	1200197.935	9	2589291.505	1200197.213
13	2589338.648	1200196.639	10	2589303.928	1200195.817
14	2589338.535	1200195.646	11	2589304.643	1200202.177
15	2589326.173	1200197.050	12	2589285.216	1200204.391
16	2589304.182	1200198.074	13	2589284.105	1200204.594
17	2589171.242	1200132.870	14	2589282.220	1200205.253
18	2589158.652	1200134.931	15	2589279.882	1200206.589
1	2589239.415	1200274.936	16	2589277.817	1200208.472
2	2589234.681	1200263.456	17	2589276.041	1200211.113
3	2589233.541	1200260.780	18	2589275.166	1200213.392
4	2589230.594	1200254.561	19	2589274.735	1200216.050
5	2589225.352	1200244.891	20	2589275.382	1200218.281
6	2589218.620	1200232.678	21	2589275.382	1200220.898
7	2589215.300	1200226.671	22	2589277.681	1200230.026
8	2589214.344	1200224.242	23	2589278.561	1200232.751
9	2589213.964	1200221.716	24	2589287.734	1200236.397
10	2589288.802	1200240.644	25	2589289.198	1200242.216
11	2589329.078	1200233.496	26	2589266.509	1200247.923
12	2589331.792	1200235.282	27	2589265.045	1200242.105
13	2589331.996	1200235.672	28	2589272.374	1200234.306
14	2589329.873	1200231.395	29	2589271.719	1200230.929
15	2589288.330	1200238.765	30	2589267.892	1200215.866
1	2589214.271	1200218.611	31	2589266.883	1200213.453
2	2589248.650	1200286.607	32	2589265.539	1200211.381
3	2589207.078	1200205.781	33	2589263.821	1200209.529
4	2589184.484	1200162.906	34	2589261.791	1200207.993
5	2589179.165	1200150.927	35	2589259.543	1200206.843
6	2589175.264	1200138.481	36	2589257.186	1200206.131
7	2589174.465	1200133.891	37	2589255.019	1200205.793
1	2589178.762	1200135.251	38	2589253.115	1200205.800
2	2589179.868	1200139.797	39	2589236.494	1200206.380
3	2589210.910	1200203.258	40	2589225.010	1200209.116
4	2589259.854	1200195.503	41	2589221.039	1200210.657
5	2589267.488	1200167.537	42	2589216.717	1200213.804
6	2589218.326	1200216.817	43	2589215.429	1200215.654
7	2589255.752	1200285.251	44	2589214.493	1200217.806
8	2589324.565	1200272.115	45	2589214.002	1200220.284
9	2589326.323	1200202.364	46	2589214.056	1200222.808
10	2589326.351	1200201.255	47	2589213.989	1200224.808
1	2589258.274	1200289.864	48	2589202.511	1200203.574
2	2589176.613	1200134.568	49	2589203.932	1200204.798
1	2589212.770	1200213.206	50	2589304.347	1200199.530
2	2589243.123	1200294.191	51	2589304.457	1200200.524
3	2589167.937	1200136.286	1	2589207.449	1200144.331
4	2589275.988	1200238.677	2	2589272.358	1200164.884
			3	2589269.241	1200176.306

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Mühleberg

Überbauungsordnung «ZPP Heggidorn» mit Erschliessungsprojekt (inkl. Änderung der Kantonsstrasse) im koordinierten Verfahren nach Art. 5 KoG

Überbauungsvorschriften (UeV)

Die Planung besteht aus:

- Zonenplanänderung
- Überbauungsplan
- **Überbauungsvorschriften**
- Landerwerbsplan
- Erschliessungsprojekt

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Juli 2023

Impressum

Auftraggeber:

Harry Künzi
Heggidorn 61/61a
3203 Mühleberg

Bernhard Stettler
Ledistrasse 7
3204 Rosshäusern

Planungsbehörde:
Einwohnergemeinde Mühleberg

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Balthasar Marx, Raumplaner MAS ETH, FSU
Samuel Wild, Geograf MSc

1. Allgemeines

Art. 1

Planungszweck	Die Überbauungsordnung (UeO) «Heggidorn», Mühleberg schafft die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer in einem ortsverträglichen Mass verdichteten, den betrieblichen Anforderungen des Gewerbes entsprechenden sowie geordneten Gewerbeüberbauung, einer rationellen Erschliessung, einer Anbindung an die Murtenstrasse, einer guten Gestaltung der Aussenräume und Begrünung der Siedlungsränder im Perimeter der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Heggidorn».
---------------	---

Art. 2

Wirkungsbereich	Die UeO gilt für den im Überbauungsplan mit einer dunkelgrau gestrichelten Linie umrandeten Wirkungsbereich. Der Wirkungsbereich umfasst die ZPP «Heggidorn» sowie weitere Detailerschliessungsanlagen gemäss Erschliessungsprojekt.
-----------------	--

Art. 3

Stellung zum übergeordneten Recht	¹ Soweit die vorliegenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Gemeindebaureglement der Einwohnergemeinde Mühleberg (GBR), insbesondere die Bestimmungen zur ZPP «Heggidorn». ² Der Erlass der Überbauungsordnung erfolgt im Verfahren nach Art. 66 Abs. 3 BauG.
-----------------------------------	---

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans	¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt: – der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung – der Wirkungsbereich des Erschliessungsprojekts – die Gewerbeflächen – die Abstände zur Detailerschliessung und zur Zonengrenze – die Spezialbaulinien A und B – der Bereich für Siedlungsrandgestaltung – die Bereiche für Gestaltung Strassenraum Murtenstrasse – die Bereiche für Reihe aus Hochstammlaubbäumen – die Sichtzonen für den Anschluss Murtenstrasse und für die Detailerschliessung – die Bereiche für die Basis- und die Detailerschliessung – die Bereiche für Arealzufahrten – die Bereiche für Anschluss Parzellen Nrn. 2540 und 2311
-----------------------------	---

² Im Überbauungsplan werden als Hinweise dargestellt:

- der Ausbau Basiserschliessungsstrasse und neue Leitungen gemäss Erschliessungsprojekt
- die Detailerschliessungsstrasse und neue Leitungen gemäss Erschliessungsprojekt
- die bestehenden Leitungen (Auswahl)
- die möglichen Baumstandorte
- der Wald
- das offene und die eingedolten Gewässer

2. Art und Mass der Nutzung

Art. 5

Art der Nutzung	¹ Im Bereich für Gewerbeflächen gelten die im GBR Mühleberg festgelegten Bestimmungen der Gewerbezone. Zusätzlich sind Verkaufs- und Freizeitnutzungen mit mässigem Publikumsverkehr zulässig.
Lärmempfindlichkeit	² Im gesamten Wirkungsbereich gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III nach Art. 43 LSV.

Mass der Nutzung

Art. 6

Höhe der Gebäude	¹ Es gelten maximale Fassadenhöhen traufseitig und giebelseitig von 15.0 m.
Mehrgeschossigkeit	² In jedem Bauprojekt muss ein Mindestanteil von 30 % der anrechenbaren Gebäudefläche mindestens zwei Geschosse aufweisen. Geschosse mit einer Geschosshöhe von 7.0 m oder höher werden zu diesem Mindestanteil angerechnet. Es dürfen gestaffelte Gebäude erstellt werden.
Mindestnutzung	³ Jedes Bauprojekt muss mindestens eine Baumassenziffer (BMZ, Art. 29 BMBV) von 2.0 aufweisen. ⁴ Offene Gebäudeteile werden zu 100 % zur BMZ angerechnet, wenn sie gedeckt sind und mindestens eine Gebäudelänge von Abschlüssen begrenzt ist.
Gebäudelänge und -breite	⁵ Die Länge und Breite der Gebäude sind frei.

Art. 7

Abstände	¹ Für Bauten und Anlagen entlang der Murtenstrasse gelten im gesetzlichen Strassen- und Waldabstand die Bestimmungen von Art. 80 ff. SG. Bezüglich Waldabstand gilt ein Abstand von 20.0 m gemäss Wald-Baulinie. ² An der Detailerschliessungsstrasse sind die gesetzlich vorgesehenen Abstände für Bauten und Anlagen zum fertigen Fahrbahnrand einzuhalten. ³ An der Zonengrenze zur Wohn- und Gewerbezone sowie zur Gartenbauzone ist ein Abstand für Bauten und Anlagen einzuhalten, welcher die Hälfte der Fh tr, mindestens jedoch 4.0 m beträgt. Weitergehende Näher- und Grenzbaurechte sind zulässig. Sie sind als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Der minimale Gebäudeabstand von 6.0 m gemäss GBR darf nicht unterschritten werden.
Grenzabstände	⁴ Arealintern sind die Grenzabstände gemäss Art. 79 ff. EG ZGB einzuhalten. Weitergehende Näher- und Grenzbaurechte sind nicht zulässig.
Leitungsabstände	⁵ Gegenüber öffentlichen Wasser- und Abwasserleitungen kann im Rahmen der festgelegten Baulinien resp. der massgebenden gesetzlichen Strassenabstände mit Zustimmung der (künftigen) Werkeigentümerschaft von den Abstandsbestimmungen gemäss Art. 24 Wasserversorgungsreglement vom 19. Mai 2003 und Art. 10 Abwasserentsorgungsreglement vom 22. Mai 2006 abgewichen werden.

Art. 8

Spezialbaulinien	¹ Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 60 m² sind mit mindestens einer Fassadenlinie an die Spezialbaulinie oder maximal 2.0 m davon ins arealinnere zurückversetzt zu positionieren. ² Bei der Spezialbaulinie A muss mindestens ein Anteil von 60% und bei der Spezialbaulinie B mindestens ein Anteil von 80% der Fassadenlinie nach Abs. 1 jedes Gebäudes (inkl. offener Gebäudeteile) gemäss den Bestimmungen von Abs. 1 positioniert werden.
------------------	--

3. Baugestaltung

Art. 9

Grundsätze	Für die Bebauung soll durch eine einheitliche Dach- und Fassadengestaltung sowie eine gute Anordnung der Bauvolumen eine gute Gesamterscheinung entstehen.
------------	---

Art. 10

Qualitätssicherung	Die Beurteilung der Gestaltung von Bauten und Aussenräumen erfolgt durch die im GBR vorgesehene Fachberatung.
--------------------	---

Art. 11

Fassaden	¹ Die Fassaden müssen bezüglich Farbgebung eine Einheit bilden und sich gut in das Landschaftsbild einpassen. Ausser Glas dürfen nur nicht glänzende Materialien verwendet werden. ² Soweit es sich nicht um eine Holzfassade mit der natürlichen Holzfarbe handelt, sind Farbgebungen von weiss bis steingrau sowie sandgelb und Erdtöne zulässig. ³ Einzelne farbige Elemente und Logos zur Darstellung der Corporate Identity sind zulässig. Sie sind auf höchstens zwei Fassadenseiten zulässig und dürfen jeweils höchstens 25% der Fassadenseite bedecken. Leuchtelemente sind zulässig.
----------	--

Art. 12

Dachform	¹ Als Dachform sind Flachdächer und flach geneigte Sattel- oder Pultdächer (max. Neigung 15°) zulässig.
Dachgestaltung	² Auf den Dachflächen dürfen nur Dachaufbauten gemäss Abs. 3 erstellt werden. Die Ausrichtung der Sattel- und Pultdächern ist frei. Die Dächer müssen sich in Materialisierung und Farbgebung in das Ortsbild einpassen. Insbesondere dürfen sie nicht glänzend oder spiegelnd sein (gilt nicht für Solaranlagen). Nicht begehbare Bereiche von Flachdächern sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht für die Solarenergiegewinnung genutzt werden.
Dachaufbauten	³ Als Dachaufbauten zulässig sind technisch bedingte Dachaufbauten sowie Oblichter und dergleichen bis zu einer Höhe von max. 3.0 m. Sie sind in die Dachgestaltung zu integrieren und von der Fassade mindestens um das Mass ihrer Überhöhung zurückzusetzen. Ihre Erscheinung muss sich dem Gebäude unterordnen. Ausgenommen sind Kamine, Entlüftungsröhre und dergleichen, wenn sie entlang der Fassade geführt werden.
Überdachungen von An- und Kleinbauten	⁴ Die Dachform von An- und Kleinbauten ist frei. Überdachungen sind so zu gestalten, dass sie sich gut in das architektonische und gestalterische Gesamtkonzept einpassen.

4. Aussenraum

Art. 13

Bereich für Gewer-
beflächen

¹ Die Aussenraumgestaltung im Bereich für Gewerbeflächen und die Bepflanzung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern sind auf die Gebäude und die Umgebung abzustimmen.

² Soweit die Aussenräume nicht als Verkehrs- oder Gewerbefläche (inkl. Flächen für Lager und Warenumsschlag) genutzt werden oder mit unterirdischen Bauten unterbaut sind, sind sie sickerfähig auszugestalten.

Art. 14

Terrain

Terrainanpassungen sind zulässig. Vorbehalten sind die Bestimmungen zum massgebenden Terrain. Wenn Stützmauern nötig sind, sind diese vollumfänglich zu begrünen. Die Installation von Rank- und Kletterhilfen für die Begrünung sind zulässig.

Art. 15

Bereich für Sied-
lungsrandgestaltung

Der Bereich für Siedlungsrandgestaltung ist mit standortheimischen Hecken und Hochstammlaubbäumen so dicht zu bepflanzen, dass die Bepflanzung zu einer guten Einpassung der Gewerbebauten in das Landschaftsbild beiträgt. Die zivilrechtlichen Abstände gemäss Art. 79I EG ZGB sind einzuhalten.

Art. 16

Bereich für Gestal-
tung Strassenraum
Murtenstrasse

¹ Der Bereich für Begrünung Strassenraum Murtenstrasse ist mit niederen standortheimischen Hecken zu bepflanzen, so dass ein attraktiver Übergang zwischen Gewerbefläche und Strassenraum entsteht.

² Die Sichtzonen, der Abstand zur Kantonsstrasse gemäss Art. 57 Abs. 1 Bst. b SV und die zivilrechtlichen Abstände gemäss Art. 79I EG ZGB sind einzuhalten.

Art. 17

Bereich für Reihe
aus Hochstamm-
laubebäumen

Entlang der Murtenstrasse ist im Bereich für Hochstammlaubebäume eine durchgängige Reihe aus standortheimischen Hochstammlaubebäumen zu pflanzen. Zwischen den einzelnen Bäumen ist ein Abstand von 10–15 m einzuhalten.

5. Erschliessung und Parkierung

Art. 18

Grundsätze der Erschliessung

¹ Die Erschliessung des Areals erfolgt über den Anschluss an die Murtenstrasse.

² Im Bereich für Basiserschliessung ist die notwendige Strassenanpassung der Murtenstrasse gemäss Erschliessungsprojekt zu erstellen. Die Umsetzung ist mit dem OIK in einem Erschliessungsvertrag zu regeln.

³ Im Bereich für Detailerschliessung sind die Detailerschliessungsstrasse und die weiteren Bauten und Anlagen (Beleuchtung, Leitungen und Schächte) der Detailerschliessung gemäss Erschliessungsprojekt zu erstellen. Die Umsetzung ist mit der Gemeinde in einem Infrastrukturvertrag zu regeln.

⁴ Die Anpassung der Kantonsstrasse und die Realisierung der Detailerschliessung gemäss Erschliessungsprojekt erfolgen im koordinierten Verfahren nach Art. 5 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994. Für den im Überbauungsplan festgelegten Wirkungsbereich «Erschliessungsprojekt» gilt die Genehmigung der UeO gleichzeitig als ordentliche Baubewilligung (Art. 88 Abs. 6 BauG). Das Erschliessungsprojekt bildet einen integrierten Bestandteil der UeO.

⁵ Die Kosten für die Anpassungen der Kantonsstrasse und für die Detailerschliessungsstrasse trägt die interessierte Grundeigentümerschaft. Für neue Leitungen, die nicht ausschliesslich der Strassenentwässerung dienen, kommen Wasserversorgungs- resp. das Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde zur Anwendung.

Art. 19

Sichtzone

¹ Die im Überbauungsplan festgelegten Sichtzonen sind freizuhalten, so dass ausreichende Sichtverhältnisse dauerhaft sichergestellt sind.

² Bepflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen im Bereich der Sichtzonen dürfen maximal eine Höhe von 0.6 m erreichen.

Art. 20

Bereiche für Arealzufahrten

¹ Die Zufahrt zu einzelnen Grundstücken hat in den Bereichen für Arealzufahrten zu erfolgen. Es sind mehrere Anschlüsse möglich.

Bereiche für Anschluss Parzelle Nr. 2540 und 2311

² In den Bereichen für Anschluss Parzellen Nrn. 2540 und 2311 dürfen Hauszufahrten für diese Grundstücke angeschlossen werden.

Art. 21

Parkplätze

¹ Die Bemessung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich nach Art. 49 ff. BauV und wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

² Die Parkplätze sind innerhalb der projizierten Fassadenlinie (Art. 9 BMBV) anzuordnen. Ausgenommen sind betriebsnotwendige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrzeuge mit über- oder unterdurchschnittlichem Platzbedarf gemäss Art. 50 Abs. 3 Lit. b BauV.

Besucherparkplätze und Ausstellungsplätze

³ Kundenparkplätze und Ausstellungsplätze für Motorfahrzeuge zum Verkauf können ausserhalb der projizierten Fassadenlinien erstellt werden.

Art. 22

Veloabstellplätze

Die Bemessung der Veloabstellplätze richtet sich nach Art. 54c BauV und wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 23

Entwässerung

Die Entwässerung des Areals erfolgt gemäss dem Erschliessungsprojekt und dem generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde.

Art. 24

Energie

Bei der Planung und Ausführung des Gebäudes sind die Bestimmungen der geltenden Energiegesetzgebung des Kantons sowie die Vorschriften des Baureglements einzuhalten.

Art. 25

Etappierung

¹ Etappen sind so zu realisieren, dass verbleibende Parzellenteile zweckmässig nutz- und bebaubar sind und über den Bereich für Detailerschliessung erschlossen werden können. Insbesondere müssen Vorhaben unter Einhaltung der Grenzabstände nach Art 7 Abs. 4 (gemäss Art. 79 ff. EG ZGB) auf den verbleibenden Gewerbeflächen eine zweckmässige

Bebauung und Nutzung zulassen, welche die minimalen Nutzungsmasse nach Art. 6 und Art. 8 einhält.

² Die Bereiche für Siedlungsrandgestaltung und für Gestaltung Strassenraum Murtenstrasse sowie die Alleebäume sind zusammen mit der Bebauung und Nutzung der angrenzenden Gewerbeflächen zu realisieren und zu unterhalten.

Art. 26

Privatrechtliche Vereinbarungen

Soweit notwendig, sind die Umsetzung der Überbauungsordnung, insbesondere die Erschliessung und Parkierung, sowie der Bau und Unterhalt von gemeinschaftlichen Anlagen durch privatrechtliche Vereinbarungen sicherzustellen. Die entsprechenden Vereinbarungen sind vor der Erteilung der Baubewilligung abzuschliessen.

Art. 27

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	12. März 2020
abschliessende Vorprüfung vom	3. Mai 2022
Publikation im amtl. Anzeiger vom	27. April 2023 und 4. Mai 2023
Publikation im Amtsblatt vom	26. April 2023
Öffentliche Auflage vom	27. April 2023 bis und mit 29. Mai 2023
Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 3. Juli 2023

Präsident



René Maire

Sekretärin



Tanja Gilomen

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Mühleberg, 

Gemeindeschreiberin



Tanja Gilomen

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

22. April 2024

